

Alfredo Bergés

Der freie Wille als Rechtsprinzip

Untersuchungen zur
Grundlegung des Rechts
bei Hobbes und Hegel

HEGEL-STUDIEN BEIHEFT 56

HEGEL-STUDIEN

Herausgegeben von
WALTER JAESCHKE UND LUDWIG SIEP

Beiheft 56

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

DER FREIE WILLE ALS RECHTSPRINZIP

Untersuchungen zur Grundlegung des Rechts
bei Hobbes und Hegel

von
ALFREDO BERGÉS

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

ISBN E-Book 978-3-78-73-2184-1 ISBN 978-3-7873-2164-3

© Felix Meiner Verlag, Hamburg 2012. ISSN 0440-5927.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Satz: Type & Buch Kusel, Hamburg. Druck und Bindung: Druckhaus »Thomas Müntzer«, Bad Langensalza. Werkdruckpapier: alterungsbeständig nach ANSI-Norm resp. DIN-ISO 9706, hergestellt aus 100% chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	9
Siglen	11
Einleitung	13

1. Elemente des neuzeitlichen Rechtsdenkens	17
---	----

ERSTER TEIL

HOBBS' FORMULIERUNG DES NEUZEITLICHEN RECHTSDENKENS

2. Die Zeichentheorie im Hobbesschen Naturrecht.	29
2.1 Einleitung: die Zeichentheorie als begriffliches Mittel für die Durchführung des neuzeitlichen Rechtsdenkens	29
2.2 Das Zeichen als Gestalt der Anthropologie	32
2.3 Das Willenszeichen als Gestalt des Rechts	38
3. Die Begründung der Vereinbarkeit von Freiheit und Notwendigkeit durch das Kausalitätsverhältnis	48
3.1 Kausalitäts- und Begründungsverhältnis	50
3.2 Kausalitätsverhältnis und Bewegungslehre	52
3.3 Freiheit und Notwendigkeit	55
4. Das Faktum und die Frage der neuzeitlichen Wissenschaft des Naturrechts	64
4.1 Der Naturzustand und die rechtserzeugende Einheitsform ...	65
4.2 Das »Naturgesetz« als die innere Logik des Vertrags	71
4.3 Der Personbegriff als die innere Logik der Vertretung	82
5. Der Systembegriff und die Logik der gesellschaftlichen Institutionen	87
5.1 Die »similar parts« des Staates	88
5.2 Die »organical parts« der Staatsmaschine	97

6. Stabilisierung und Gefährdung der Institutionen	103
6.1 Strafe und Belohnung	104
6.2 Das Rechtsbewusstsein	111
6.3 Vernunft und Positivität	117
7. Das religionspolitische Problem: die Verbindlichkeit der »Gesetze Gottes«	122
7.1 Die Gesetze des Kultus	127
7.2 Die Gesetze der christlichen Politik	132
7.2.1 Das prophetische »Reich Gottes«	146
7.2.2 Die kirchliche Macht	150
7.2.2.1 Die kirchliche Macht als Macht, zu lehren	151
7.2.2.2 Die kirchliche Macht als Macht, zu befehlen	157
7.3 Wahrheitsansprüche und metaphysische Grundlagen der Religion: Materialismus und Spiritualismus	164

ZWEITER TEIL

HEGELS GEISTESPHILOSOPHISCHE BEGRÜNDUNG UND AUSGESTALTUNG DES NEUZEITLICHEN RECHTSDENKENS

8. Die Zeichentheorie in der Philosophie des subjektiven und des objektiven Geistes	177
8.1 Das Zeichen als Gestalt des Gedächtnisses	178
8.2 Das Willenszeichen als Gestalt des Rechts	181
9. Der Weg des Willens zum objektiven Geist	192
9.1 Einleitung: die Funktion dieses Wegs	192
9.2 Der Begriff des freien Willens	199
9.3 Die Realisierung des Begriffs des freien Willens	208
9.3.1 Der fühlende Wille	209
9.3.2 Der überlegende Wille	213
9.3.3 Der sich selbst wollende Wille	218

10. Die Rechtsgeschichte als Geschichte der Freiheit	225
10.1 Die »Offenbarung« der Vernunft in der Geschichte	232
10.2 Die philosophische Rechtsgeschichte als Schlüssel und Prüfstein des neuzeitlichen Rechtsdenkens	237
10.3 Die Gestaltung des Prinzips der Freiheit für die Durchführung einer geistesphilosophischen Rechtsgeschichte	244
11. Die Vereinbarkeit von Freiheit und Zwang	254
11.1 Einleitung: die Notwendigkeit der systematischen Fundierung dieser Vereinbarkeit für eine konsequente Durchführung des neuzeitlichen Rechtsdenkens	254
11.2 Willensfreiheit und Strafe	257
11.2.1 Die Begründung des Zwangsrechts: die Frage nach der Rechtllichkeit der Strafe	258
11.2.1.1 Das Zwangsrecht als Recht an sich	259
11.2.1.2 Das Zwangsrecht als »Recht an den Verbrecher«	266
11.2.1.3 Formen der Wiederherstellung des Rechts: rächende und strafende Gerechtigkeit	271
11.2.2 Die Strafzumessung	275
11.3 Die Geltung der Kriegserklärung und der Befehlsmacht im Krieg	277
12. Die Rede von einer Logik des Rechts	287
12.1 Der Rückverweis auf die Logik qua Methode und Erste Philosophie des Hegelschen Systems	287
12.2 Die Logik des geistigen Seins überhaupt	291
12.3 Die nähere Logik des spezifischen Gegenstandes: der sich als Recht objektivierende Geist	294
12.4 Die geschichtliche Logik des neuzeitlichen Rechts- denkens: der geistesgeschichtliche Zusammenhang von epochaler Enthüllung und Ausbildung eines imma- nenten Rechtsprinzips	298
13. Die immanente Logik des Rechts in der Philosophie des objektiven Geistes	307
13.1 Die Produktion einer äußerlichen Sphäre aus dem »Innersten«	309

13.2	Die Herausbildung eines allgemeinverbindlichen Willens	327
13.3	Die Logik der gesellschaftlichen Institutionen	340
13.3.1	Die Paradoxa der sittlichen Freiheit	347
13.3.2	Die »organische« Struktur der sittlichen Freiheit	365
13.3.2.1	Der Systembegriff	366
13.3.2.2	Die Individualität des Staates	372
	Schluss	382
	Bibliographie	393

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2011 von der Fakultät für Philosophie, Pädagogik und Publizistik der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation angenommen. Sie erhielt das Prädikat *summa cum laude*.

Meinen besonderen Dank spreche ich Herrn Prof. Dr. Walter Jaeschke aus für seine hervorragende Betreuung. Die Gespräche mit ihm haben mir stets einen klaren Blick auf die Problemzusammenhänge gegeben. Durch seine Vorlesungen, Seminare und Schriften hat er einen bleibenden Eindruck bei mir hinterlassen. Diese waren für mich nicht nur lehrreich, sondern auch höchst inspirierend. Außerdem danke ich allen Mitarbeitern und Gästen des Hegel-Archivs, von denen ich im Colloquium des Hegel-Archivs viel gelernt habe. Herrn Prof. Dr. Alexander Haardt gilt mein Dank für die Übernahme des Zweitgutachtens. Dem DAAD danke ich für die finanzielle Hilfe. Nicht zuletzt möchte ich mich bei meinem Bruder Mariano und meiner Mutter Ermelina für ihre unermüdliche Unterstützung bedanken.

Dieses Buch ist meinem Lehrer Walter Jaeschke gewidmet.

Barcelona, den 17. September 2011

Siglen

- AA Kant: Werke. Hg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Berlin 1902 ff.
AA 5 1–163 Kritik der praktischen Vernunft.
AA VI 203–549 Die Metaphysik der Sitten.
- EPW Hegel: Enzyklopädie der philosophischen Wissenschaften im Grundrisse, 3. Auflage.
- EW The English Works of Thomas Hobbes of Malmesbury; Now First Collected and Edited by Sir William Molesworth. Aalen 1966.
EW 3 *Leviathan*.
EW 5 *The Questions concerning Liberty, Necessity, and Chance*.
- GPR Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse.
- GW Hegel: Gesammelte Werke. In Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft hg. von der Nordrhein-Westfälischen (1968–1995: Rheinisch-Westfälischen) Akademie der Wissenschaften. Hamburg 1968 ff.
- H Henrich, Dieter (Hg.): Hegel. Philosophie des Rechts. Die Vorlesung von 1819/20 in einer Nachschrift. Frankfurt am Main 1983.
- HJb Hegel-Jahrbuch. Begründet von Wilhelm Raimund Beyer. Hg. Von Andreas Arndt, Karol Bal und Henning Ottmann. Seit HJb 1993/94 Berlin.
- HS Hegel-Studien. Hg. von Friedhelm Nicolin und Otto Pöggeler (Bde. 1–35) bzw. Walter Jaeschke und Ludwig Siep (Bde. 36 ff.). Bonn 1961–1997 bzw. Hamburg 1998 ff.
- HSB Hegel-Studien Beihefte. Hg. von Friedhelm Nicolin und Otto Pöggeler (Bde. 1–46) bzw. Walter Jaeschke und Ludwig Siep (Bde. 47 ff.). Bonn 1963–1999 bzw. Hamburg 2000 ff.
- Ig Hegel: Vorlesungen über Rechtsphilosophie 1818–1831. Edition und Kommentar in sechs Bänden von Karl-Heinz Ilting. Stuttgart-Bad Cannstatt. Bd. 1: 1973; Bde. 2–4: 1974 (mehr nicht erschienen).
- JWA Friedrich Heinrich Jacobi: Werke. Gesamtausgabe hg. von Klaus Hammacher und Walter Jaeschke. Hamburg und Stuttgart-Bad Cannstatt 1998 ff.
- KGA Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher: Kritische Gesamtausgabe. Hg. von Hans-Joachim Birkner u.a. Berlin / New York 1980 ff.

- MEW Karl Marx / Friedrich Engels: Werke. Hg. vom Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED. Berlin 1956 ff.
- OL Thomae Hobbes Malmesburiensis quae Latine scripsit omnia in unum corpus nunc primum collecta studio et labore Gulielmi Molesworth. Aalen 1966.
 OL 1 De Corpore.
 OL 2 De homine; De Cive.
 OL 3 Leviathan.
 OL 5 Historia ecclesiastica carmine elegiaco concinnata.
- OO Lipsius: Opera omnia. 4 Bände in 8 Teilen. Nachdruck der Ausgabe Wesel 1675. Hildesheim / Zürich / New York 2001.
- SS Leibniz: Sämtliche Schriften und Briefe. Hg. von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften und der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Berlin 1923 ff.
- T Hobbes: The Elements of Law, Natural and Politic. Edited with a preface and critical notes by Ferdinand Tönnies, to which are subjoined selected abstracts from unprinted manuscripts of Thomas Hobbes. London 1969.
 T 1–190 The Elements of Law.
 T 191–226 A Short Tract on First Principles.
- TIE Spinoza: Tractatus de intellectus emendatione, et de via qua optime in veram rerum cognitionem dirigitur.
- V Hegel: Vorlesungen. Ausgewählte Manuskripte und Nachschriften. Hamburg 1983 ff.
- W Hegel: Werke. Hg. von einem Verein von Freunden des Verewigten. Berlin 1832–1845.

Einleitung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Problematik der systematischen Fundierung des neuzeitlichen Rechtsdenkens, das den freien Willen zum Prinzip des Rechts erhebt, anhand seiner Ausgestaltungen bei Hobbes und Hegel.

Der Gegenstand der vorliegenden Untersuchungen besteht nicht in einem äußeren Vergleich beider Gestalten der Rechtsphilosophie. Einem solchen Unternehmen würde die wissenschaftliche Dignität fehlen. Die Rechtfertigung einer Fokussierung auf beide Gestalten erfordert einen Überblick über die Elemente und Entwicklungslinien des neuzeitlichen Rechtsdenkens, wie es im ersten Kapitel der Arbeit ausführlich dargestellt wird. Im Rahmen der Einleitung lässt sich provisorisch Folgendes andeuten. Die Formulierung und konsequente Ausgestaltung des neuzeitlichen Rechtsdenkens konstituiert einen bewusstseins- und philosophiegeschichtlichen Zusammenhang. Seine Formulierung setzt eine Aufdeckung der Projektionen des vormodernen Rechtsdenkens und die Entdeckung des immanenten Prinzips des freien Willens voraus. Bei Hobbes findet man die erste radikale Formulierung des neuzeitlichen Rechtsdenkens. Seine Radikalität geht in späteren Ansätzen durch eine Vermischung mit vormodernen Denkformen verloren. Erst in Kants Vernunftrecht und in Hegels Philosophie des objektiven Geistes vollzieht sich eine Stabilisierung des Hobbesschen Ansatzes und zugleich eine Korrektur seiner Insuffizienzen. Anhand einer Analyse beider Gestalten lässt sich die Problematik einer radikalen Formulierung und konsequenten Ausführung des neuzeitlichen Rechtsdenkens rekonstruieren. Das systematische Interesse an Hegels Rechtsphilosophie liegt außerdem in der Analyse des Begriffspotentials der Geistes- und Geschichtsphilosophie für eine adäquate Begründung des neuen Rechtsdenkens.

Die Annahmen, die für die Arbeit tragend sind, lassen sich auf folgende Weise formulieren: Die systematische Fundierung des neuzeitlichen Rechtsdenkens macht sowohl die Entwicklung eines spezifischen Vernunftmodells als auch die Erhebung des freien Willens nicht nur zum Prinzip des Rechts, sondern auch zum Prinzip der Rechtsentwicklungen notwendig. Die Einbeziehung der Geschichte in die immanente Logik des Rechts ist Prüfstein und zugleich Schlüssel für eine konsequente Ausführung des neuzeitlichen Rechtsdenkens. Aus Hegels Geistes- und Geschichtsphilosophie lässt sich ein adäquates Begriffsinstrumentarium für die erfolgreiche Bewältigung dieser Aufgabe gewinnen.

Der Leser wird keine allgemeine Darstellung der Hobbesschen und der Hegelschen Rechtsphilosophie finden. Es werden vielmehr die grundlegenden Kenntnisse beider Theorien vorausgesetzt. Der vorliegenden Arbeit liegt ein bestimmter Ansatz zugrunde. Die Untersuchungen zielen nicht nur auf die Prüfung der oben formulierten Annahmen. Sie beinhalten auch eine detaillierte Analyse der Aspekte, die zu einer konsequenten Ausgestaltung des neuzeitlichen Rechtsdenkens gehören: (1) die Ausbildung eines adäquaten Begriffsinstrumentariums; (2) das Ringen um eine adäquate Antwort auf die konstitutiven Probleme dieses Rechtsdenkens und (3) die Systematisierung der immanenten Logik des Rechts. Die Erörterung dieser drei Elemente soll die immanenten Forderungen des neuen Rechtsdenkens offen legen.

Ad (1) Die Begründung und Ausgestaltung einer neuen Konstellation des Denkens macht die Herausbildung eines Begriffsinstrumentariums notwendig, das für die Ausführung dieser Aufgabe angemessen ist. Dies gilt ebenfalls für die systematische Fundierung des neuzeitlichen Rechtsdenkens. Aus dieser internen Notwendigkeit erklärt sich einerseits, dass unterschiedliche Durchführungen des neuen Rechtsdenkens im Gebrauch ähnlicher gedanklicher Mittel übereinstimmen. Z. B. spielt die Zeichentheorie eine Hauptrolle in der Hobbesschen und in der Hegelschen Rechtsphilosophie. Andererseits liegt sowohl die Schwäche als auch die Stärke einer jeden Durchführung in ihrer Begrifflichkeit. Z. b. verfügt der Hobbessche Ansatz nicht über adäquate Begriffsmittel für die Begründung der Geltung derjenigen Pflichten, die notfalls das Leben in Anspruch nehmen. Die Stärke des Hegelschen Ansatzes liegt nicht so sehr in seinen konkreten Ausführungen, als im enormen Potential des begrifflichen Instrumentariums, das Hegel in seiner Geistes- und Geschichtsphilosophie bereitgestellt hat.

Ad (2) Der Anstoß für die Entstehung des neuzeitlichen Rechtsdenkens ist ein gesellschaftliches Problem der Frühneuzeit. Die Projektionen vormoderner Denkweisen – wie z. B. der »Wille Gottes« oder die von Gott geschaffene Natur – verlieren ihre wirksame Kraft für die Gestaltung und Stabilisierung der Gesellschaft. Die Erfahrung der Unwirksamkeit dieser Projektionen ist die Voraussetzung für die epochemachende Entdeckung des immanenten Prinzips des freien Willens. Die systematische Fundierung des auf dem freien Willen beruhenden Rechtsdenkens erfordert die Thematisierung philosophischer Probleme, die mit der Ausgestaltung des neuen Rechtsdenkens notwendigerweise verbunden sind, wie z. B. die Frage der Vereinbarkeit von Freiheit und Notwendigkeit, von Freiheit und Zwang, von subjektiver Freiheit und der geltenden Macht des Staates. Das Ringen um eine adäquate Antwort auf solche philosophischen Probleme konstituiert einen philosophie-

geschichtlichen Zusammenhang und kann insofern als Leitfaden für seine Rekonstruktion dienen.

Ad (3) Das neue Rechtsdenken als konsequente Denkweise zu erreichen, erfordert die Systematisierung aller immanenten Vernunftstrukturen, die die Sphäre des Rechts ausmachen. Die unterschiedlichen Ansätze müssen einen Leitfaden entwickeln, mit dem sich der Aufbau aller Stufen und Gestalten des freien Willens rekonstruieren lässt. Die sukzessive Bereicherung dieser Logik durch die Einbeziehung weiterer Vernunftstrukturen ist eine Entwicklungslinie, an der sich eine Kontinuität zwischen den verschiedenen Durchführungen des neuzeitlichen Rechtsdenkens aufzeigen lässt. Der eigentliche Vernunftgehalt der philosophischen Wissenschaft des Rechts besteht in einer Logik der gesellschaftlichen Institutionen. Der Terminus »Logik« ist bereits bei Hegel ein besetzter Begriff. Im Teil der Arbeit, der der Hegelschen Philosophie gewidmet ist, wird die Logik des spezifischen Gegenstandes, d. h. des sich als Recht objektivierenden Geistes dargestellt.

Die vorliegende Arbeit wird in zwei Teile gegliedert. Der erste Teil widmet sich Hobbes' »civil philosophy« als der ersten radikalen Formulierung des neuzeitlichen Rechtsdenkens; der zweite Teil beschäftigt sich mit Hegels Philosophie des objektiven Geistes als einer reifen und konsequenten Ausgestaltung dieses Rechtsdenkens. Im Aufbau des Textes ist der spezifische Ansatz der vorliegenden Untersuchung erkennbar. Die Kapitel sind einzelne Untersuchungen, die sich auf die drei oben genannten Elemente der Entwicklung des neuen Rechtsdenkens konzentrieren: auf das Begriffsinstrumentarium, die philosophischen Probleme und die immanente Logik des Rechts.

Im Gegensatz zur vorherrschenden Beschäftigung der Forschung mit einzelnen Gestalten der Rechtsphilosophie thematisiert die vorliegende Untersuchung sowohl die Aufgabe einer systematischen Fundierung des Rechtsdenkens, das den freien Willen zum Prinzip des Rechts erhebt, als auch die Kontinuität eines philosophiegeschichtlichen Zusammenhangs. Denn die radikale Formulierung und konsequente Ausführung des neuen Rechtsdenkens lässt sich nicht mit einem Schlag gewinnen. Aus diesem Grund werden hier Gestalten analysiert, die selten in eine systematische Verbindung gebracht werden. Hobbes- und Hegel-Forschung laufen im Wesentlichen getrennte Wege. Es spricht für sich, dass es in den *Hegel-Studien* nur einen Beitrag über den Zusammenhang von Hobbes und Hegel gibt, der allerdings nicht die Rechtsphilosophie behandelt, sondern die in die Jenaer Zeit fallende Auseinandersetzung Hegels mit Hobbes im Zusammenhang der Anerkennungsproblematik. (HS 9) Erkennt man die philosophische Relevanz der systematischen Fundierung des neuen Rechtsdenkens und ihre Schwierigkeiten, erhalten die neuzeitlichen Gestalten der Rechtsphilosophie eine neue

Dimension und kommen in einen neuen Zusammenhang. Im Gegensatz zur derzeitigen Dominanz einer Beschäftigung mit den Abstraktionen der Ethik und geschichtslosen Vernunftmodellen sucht die vorliegende Arbeit Fragestellungen der Rechtsphilosophie zu analysieren und die Notwendigkeit der Einbeziehung der Geschichte in die immanente Logik des Rechts plausibel zu machen.

1. Elemente des neuzeitlichen Rechtsdenkens

Das neuzeitliche Rechtsdenken lässt sich auf folgende Weise charakterisieren: Das Recht ist aus Prinzipien zu erklären, die in uns selbst liegen. Die Tätigkeit des freien Willens ist die letzte Quelle aller Rechtsverhältnisse. Das Recht ist ein Dasein des freien Willens. Die Geltung der Rechtsbestimmungen erfordert die Setzung eines Daseins der Freiheit. Die Vernunft des Rechts betrifft nicht nur die Freiheitsbestimmungen, sondern auch die Funktionsbedingungen ihrer Verwirklichung und Stabilisierung. Z. B. erfordern Geltung und Wirksamkeit der ideellen Unterscheidung zwischen Mein und Dein einen Aufbau von Momenten: Besitznahme, gegenseitige Anerkennung und Sicherung durch öffentliche Gewalt, durch Institutionen. Das Eigentumsrecht ist diese Zusammenwirkung von Vernunftbestimmungen und Wirklichkeitsmomenten.

Die Erhebung des freien Willens zum Prinzip des Rechts erfordert die Verabschiedung des vormodernen Rechtsdenkens, das sich anhand der folgenden Grundgedanken charakterisieren lässt:

(a) *Der Pflichtgedanke*: Die letzte Quelle aller Rechtsbestimmungen liege jenseits der Tätigkeit des Menschen, z. B. in Gott oder der Natur, sei es in der christlichen Auffassung der Natur als Schöpfung Gottes oder in der griechischen Auffassung der Natur als Kosmos, als eine vorgegebene Ordnungsstruktur. Da die rechtserzeugende Instanz nicht in uns, sondern jenseits liege, stehe der Mensch vor dieser übergeordneten Instanz ursprünglich in einem Verpflichtungsverhältnis. Dieser Primat der Pflicht ist daher für das vormoderne Rechtsdenken konstitutiv: Alle Rechte und Pflichten sind in ihm über dieses ursprüngliche Verpflichtungsverhältnis zu gewinnen.

(b) *Die Form des Vorhandenseins*: Der Mensch stehe in einem Verpflichtungsverhältnis, das er vermeintlich vorfindet. Dieses Verpflichtungsverhältnis sei »natürlich« vorgegeben. Die menschliche Tätigkeit sei daher nicht der Rechtserzeugung fähig, denn die Quelle aller Rechtsbestimmungen liege jenseits ihrer Tätigkeit. Die Tätigkeit des Menschen solle daher lediglich in einer Abbildung vorgegebener Ordnungsstrukturen bestehen.

Der epochemachende Umbruch des Rechtsdenkens erfordert den Durchlauf bestimmter geschichtlicher Prozesse, durch welche die rechtserzeugenden Instanzen vormoderner Denkweisen ihre Glaubwürdigkeit und wirksame Kraft verlieren:

(a) *Wissenschaftsgeschichte*: Die Herausbildung der neuzeitlichen Naturwissenschaft hat eine radikale Transformation des Naturbegriffs zur Folge.

Die mechanistische Betrachtungsweise der Natur ist eine Kritik an einer Auffassung der Natur als einer Ordnungsstruktur, die ein Ziel, einen Plan oder eine Sanktion in sich trägt. Die Wirkung dieses Umbruchs lässt sich im Bereich des Rechts deutlich erkennen: Die Natur als »matter in motion« kann nicht mehr als eine rechtserzeugende Instanz betrachtet werden. Die Naturbestimmungen können nicht mehr als ursprüngliche Rechtsbestimmungen aufgefasst werden. Die letzte Quelle der Rechtsbestimmungen muss daher anderswo gesucht werden.

(b) *Religionspolitik*: In den konfessionellen Bürgerkriegen zeigt sich, dass die Religion ihr integrierendes und stabilisierendes Potential verloren hat. Durch diesen Lernprozess wird deutlich, dass die Funktionen der Erzeugung und Erhaltung der Rechtsverhältnisse nur von Prinzipien geleistet werden können, die in uns selbst liegen. Daher besteht dieser Lernprozess in einer Selbstverständigung des Geistes. Diese Problematik der frühneuzeitlichen Gesellschaft ist der Anstoß für eine philosophische Reflexion über die Grundlagen des Rechts.

(c) *Theologie und Philosophie*: Diese Prozesse haben zur Folge, dass bestimmte Gestaltungen des Gottesgedanken kraftlos werden. Sie verursachen eine weitere Verarbeitung des Gottesgedankens seitens der Theologie und der Philosophie, denn ohne diese Umgestaltung würde der Gottesgedanke seine Glaubwürdigkeit verlieren. Die Theologie kann daher gegen die Forderungen der Gesellschaft und Wissenschaft nicht immun bleiben. Insofern bilden diese Stationen der Wissenschafts- und Rechtsgeschichte zugleich ein wichtiges Kapitel der Geschichte der Theologie und der Religion.

Diese in sich irreversiblen Prozesse haben die Herausbildung einer neuen Konstellation des Denkens zur Folge. Die Ausdifferenzierung zwischen dem vormodernen und modernen Rechtsdenken lässt sich anhand der folgenden Grundgedanken gewinnen:

(1) *Der Freiheitsgedanke*: Das Recht ist aus immanenten Prinzipien zu erklären. Das Recht ist ein Produkt der menschlichen Tätigkeiten. Das Recht ist immer ein Recht des Menschen. Die objektivierende Tätigkeit, die für das Recht spezifisch ist, ist die Freiheit. Die Produktion der Rechtsverhältnisse ist aus der Spontaneität des freien Willens zu erklären. Die Freiheit des Menschen ist das »Innerste« (d. h. die Subjektivität qua Tätigkeit), aus der die gesamte Sphäre des Rechts fließt. Die Tätigkeit des Willens lässt sich nicht, wie sich in der Untersuchung zeigen wird, auf ein »empirisches Wollen« reduzieren, denn sonst würde man die »vorhandenen« Instanzen der vormodernen Denkformen durch die »vorhandene« Wirklichkeit des Menschen (seine »Naturtriebe«) ersetzen und in der Konstellation des vormodernen Rechtsdenkens bleiben. Die Tätigkeit des Willens hat als Freiheit, als eine besondere

Weise des Denkens einen logischen und vernünftigen Charakter. Die Ambivalenz des Terminus »Wille« ist nicht zufällig, denn sie bringt die spezifische Entfaltungsform der Freiheit zum Ausdruck, die für die Gestalt des Rechts konstitutiv ist: Die objektivierende Tätigkeit des Willens produziert einerseits als eine besondere Weise des Denkens eine machthabende *Allgemeinheit*. Ohne die Verwirklichung der *besonderen* Interessen ist die immanente Logik bzw. der Vernunftgehalt der Freiheit nicht durchsetzungsfähig.

(2) *Der Primat des Rechts*: Während sich das vormoderne Rechtsdenken durch den Verpflichtungsgedanken (durch den Primat der Pflicht) charakterisiert, ist der Primat des Rechts für die neuzeitliche Konstellation des Denkens konstitutiv. Der freie Wille ist die einzige Instanz, die der Rechtserzeugung fähig ist und kann als solche nicht rechtlos sein. Die Freiheit ist aufgrund ihrer rechtserzeugenden Funktion das einzige Faktum, das zugleich ein ursprünglich, bedingungslos Berechtigtes darstellt. Aus dieser in sich berechtigten Instanz fließt die gesamte Sphäre der Pflichten und der relativen Rechte. Diese ursprüngliche Berechtigung lässt sich nicht mehr – weder logisch noch politisch – von der Erfüllung einer Pflicht abhängig machen. Dieser Primat des Rechts, der eine basale Bestimmtheit des neuzeitlichen Rechtsdenkens ausmacht, ist nicht mit einer falschen rechtspolitischen Vorstellung zu verwechseln, deren Resultat eine inflationäre Spirale in der Reklamation beliebiger Rechte ist. Solche Reklamationen gehören jedoch zur Sphäre der relativen Rechte, der Positivierung, und haben daher nichts mit der systematischen Fundierung des neuzeitlichen Rechtsdenkens im Bereich der Philosophie zu tun.

(3) *Die Form des Geltens*: Während das vormoderne Rechtsdenken die Seinsweise des Rechts durch die Form des Vorhandenseins begreift, fasst das neuzeitliche Rechtsdenken sie durch die Form des Geltens auf. Die Geltung ist eine von der menschlichen Geistigkeit produzierte Gestalt. Die Form des Geltens enthält die zwei folgenden Dimensionen:

(a) Die Urheberschaft ist die erste Bedingung der Geltung der Rechtsverhältnisse. Die Allgemeinheit des Rechts kann nur durch die Setzung eines allgemeinverbindlichen Willens gewonnen werden: »*authoritas, non veritas facit legem*« (OL 3.202).

(b) Die Geltung der Rechtsgestalten betrifft nicht nur ihre Positivierung, sondern auch eine dem Rechtsbegriff angemessene Gestaltung. Diese begriffsgemäße Verwirklichung ist die zweite Bedingung der Geltung der Rechtsverhältnisse. Dies ist eine konsequente Folge eines Rechtsdenkens, dessen Vernunftgehalt sowohl die Rechtsbestimmungen (qua Freiheitsbestimmungen) als ihre Verwirklichung betrifft. Der Vernunftbegriff, mit dem eine Theorie operiert, bestimmt die Auffassung dieser Angemessenheit. Fasst man z. B. die

Vernunft als eine schon verwirklichte und sich weiter entfaltende Vernunft auf, erfordert die Geltung einer Rechtsgestalt auch eine Angemessenheit, eine Vereinbarkeit mit den geschichtlichen Denkformen einer Gesellschaft. Die Geltung vernünftiger Rechtsgestalten ist jedoch nur möglich, wenn die Gesellschaft bestimmte Prozesse durchlaufen hat.

Die systematische Fundierung der Auffassung des Rechts als Dasein des freien Willens erfordert eine Kritik sowohl am Rechtspositivismus als auch am Natur- und Vernunftrecht, wie sich anhand der folgenden Punkten zeigen lässt: (1) Im Unterschied zum Rechtspositivismus enthält das Prinzip des freien Willens einerseits ein kritisches Potential. (2) Die Erhebung des freien Willens zum Rechtsprinzip vermeidet andererseits die Projektionen des Natur- und Vernunftrechts.

Ad (1) *Das kritische Potential des Prinzips des freien Willens*: Die oben formulierte Andeutung der basalen Bestimmungen der Form des Geltens zeigt den Unterschied zwischen diesem Rechtsdenken und dem Rechtspositivismus. Zu Recht behauptet der Rechtspositivismus, dass die Normen immer eine Setzung der Menschen sind. Der Rechtspositivismus vermeidet die Schwierigkeiten eines juristischen Dualismus, der für das Natur- und Vernunftrecht konstitutiv ist, indem er die ideelle »Seite« des Rechts leugnet. Die Form des Geltens betrifft, wie gesagt, nicht nur die Form, in einem Staat *tatsächlich* zu gelten. Die Form des Geltens schließt auch eine begriffsgemäße Verwirklichung ein. Ohne eine minimale Angemessenheit zwischen einer Rechtsgestalt und dem Rechtsbegriff vollzieht sich ein Umschlag von der Normativität zur Faktizität, von der Geltung zur Macht und Gewalt: Das Rechtsinstitut der Sklaverei ist daher in allen Gesellschaften eine unvernünftige und daher ungerechte Gestaltung des Rechts. Das Rechtsdenken, das den freien Willen zum einzigen Prinzip des Rechts erhebt, umfasst sowohl die ideellen Bestimmungen des Rechts als auch ihre Verwirklichung, ihre Gestaltung. Insofern enthält dieses Rechtsdenken ein kritisches Potential. Deswegen lässt sich dem Prinzip des freien Willens die Gestaltung der Rechtswirklichkeit zutrauen. Der freie Wille ist das Prinzip des Rechts nicht nur deshalb, weil alle Rechtsgestalten aus der Freiheit fließen, sondern auch, weil der freie Wille sich auf seine eigene Freiheit richtet. Die Tätigkeit des Willens ist, mit Hegel formuliert, sowohl die Selbstbestimmung als auch dieses »Zusichkommen« der Freiheit. Die Freiheit ist ein immanentes Ziel des Willens. Der »sich selbst wollende Wille« ist das Prinzip des Rechts.

Ad (2) *Der Abschied von den Projektionen des Natur- und Vernunftrechts*: Diese Rechtfertigung des kritischen Potentials des Prinzips des freien Willens muss nicht die Aporien des Naturrechtsdenkens wiederholen, welche sich einerseits als Widersprüche und Kollisionen aufgrund der Herausbildung

eines juristischen Dualismus (Naturrecht und positives Recht) und andererseits als Projektionen des Natur- und Vernunftrechts zeigen. Das berechnete Moment des Naturrechtsdenkens ist die Auffassung des Rechts als Vernunft. Die Vernunft ist ein Prinzip, das in uns liegt, aber der Vernunftbegriff, mit dem das Naturrechtsdenken operiert, ist eine Projektion, eine Entäußerungsgestalt der Vernunft, die die Form des Vorhandenseins hat: Nach dieser Vorstellung verfügt der Mensch über eine angeborene Fähigkeit (die »recta ratio«), mittels derer er übergeordnete Vernunftstrukturen erkennen kann, z. B. die »vorhandene« Verbindlichkeit der Natur- und Vernunftgesetze, einen »vorhandenen« Staatsgedanken. Das Naturrechtsdenken verabsolutiert die Dimension des Rechts, die gerade der Rechtspositivismus leugnet: die ideelle Seite des Rechts. Das naturrechtliche Denken umfasst nicht die Funktionsbedingungen der Verwirklichung und Stabilisierung des Rechts. Diese reelle Seite des Rechts wird auf die Abbildung einer vorgegebenen Ordnungsstruktur reduziert. Die metaphysikkritische Transformation des Naturrechts in Vernunftrecht bleibt aber auch mit vielen Aporien des Naturrechtsdenkens behaftet, denn sie ist eine Abstraktion, die jenseits der geschichtlichen Verwirklichung der Rechtsbestimmungen existiert. Das Prinzip des freien Willens kann diese Aporien vermeiden, weil die Tätigkeit der Subjektivität auf beiden Seiten des Rechts steht: Der freie Wille ist die Geistigkeit, die in die Wirklichkeit tritt. Sie begreift in sich sowohl die Freiheitsbestimmungen als auch die internen »Gesetzmäßigkeiten« ihrer (geschichtlichen) Verwirklichung. Dieses Rechtsdenken vermeidet die Widersprüche sowohl eines reduktionistischen Monismus (Rechtspositivismus) als auch eines Dualismus (Naturrechtsdenken) durch ein Modell, das beide Seiten des Rechts, ideelle und reelle, vereinigt: Der Inhalt dieses Modells ist eine Produktionslogik, eine immanente Logik der Verwirklichung der Freiheit. Jenseits dieser produktiven Tätigkeit »gibt« es keine Verbindlichkeit, sondern die Produkte der Tätigkeit des Menschen »gelten« nur als eine begriffsgemäße Verwirklichung der Freiheit.

Anhand der Differenz zwischen dem vorneuzeitlichen und neuzeitlichen Rechtsdenken lässt sich erkennen, worin dieser epochemachende Umbruch des Rechtsdenkens besteht. Er besteht in einer Umkehrung des Begründungsgangs, genauer formuliert: in einer Umorientierung vom Primat der Pflicht zum Primat des Rechts. Anhand dieses Prozesses lässt sich erkennen, inwiefern eine Theorie, die in der Neuzeit entstanden ist, eine konsequente Durchführung des neuzeitlichen Rechtsdenkens gewonnen hat: Spielt der Verpflichtungsgedanke eine eminente Rolle in der Begründung der Rechtsverhältnisse, bleibt diese Theorie mit vormodernen Denkformen behaftet.

Der Prozess der Transformation des Rechtsdenkens vollzieht sich weder mit einem Schlag noch in einer einzigen geradlinigen Entwicklungslinie. In der Neuzeit findet man daher die folgenden Stationen und Entwicklungslinien, in der sich sowohl vormoderne als auch neuzeitliche Denkformen verarbeitet werden:

(1) Die erste Station ist die von Hobbes vollzogene Wende. Hobbes formuliert den neuen Denkansatz mit aller Radikalität. Die letzte Quelle des Rechts sind Prinzipien, die in uns selbst liegen. Es »gibt« keine Ordnungsstruktur, sondern sie muss erst durch die Tätigkeit des Menschen hervorgebracht werden. Hobbes fasst diese immanente Tätigkeit des Menschen als die Spontaneität des Willens auf. Aufgrund des materialistischen Denkansatzes seines Systems vermeidet er die Rede vom *freien Willen*. Die Menschen produzieren Institutionen, denn nur diese sind der Rechtserzeugung fähig. Die Allgemeinheit des Gesetzes »gilt« nur durch die Setzung eines allgemeinverbindlichen Willens. Hobbes erreicht jedoch, wie zu zeigen sein wird, keine adäquate Durchführung des von ihm formulierten Denkansatzes. Das neue Rechtsdenken als eine konsequente Denkweise zu gewinnen, erfordert die Herausbildung eines komplexeren Begriffsinstrumentariums. So verfügt Hobbes z. B. nicht über die gedanklichen Mittel für die Rekonstruktion von Normen und von übergreifenden Zwecken, die als solche über die Unmittelbarkeit des Selbsterhaltungstriebes hinausgehen. Dies zeigt sich am deutlichsten im Extremfall der Pflichten, die das Leben der Bürger in Anspruch nehmen, etwa im Notfall des Krieges.

(2) Neben diesem Umbruch des Rechtsdenkens stellt man eine fast ungestörte Fortsetzung vormoderner Theorien (z. B. bei Robert Filmer, in der Schulphilosophie) fest. Der neue Denkansatz hat fast keine Auswirkung auf vormoderne Denkformen, die sich in der Neuzeit weiter durchsetzen. Diese begreifen das Recht als eine »vorhandene« Ordnungsstruktur, die als solche von unserer Einwilligung unabhängig ist. Die Analyse der Rezeptionen des Hobbesschen Denkansatzes in den vormodernen Theorien ist relevant, denn diese Rezeptionen machen durch ihre Reaktion auf den neuen Anstoß deutlich, worin dieses Novum des neuzeitlichen Denkansatzes liegt. Die Grundgedanken des neuen Rechtsdenkens werden als Paradoxa rezipiert. Hier diskutieren nicht einzelne Autoren, sondern epochale Denkweisen:

(a) Das Novum des Hobbesschen Denkansatzes besteht nicht in einer bestimmten Gestaltung der Politik, sondern in der Aufstellung neuer Prinzipien und neuer gedanklicher Mittel für die begriffliche Rekonstruktion der gesamten Sphäre des Rechts. Der radikale Umbruch durch das Hobbessche Rechtsdenken ist sichtbar in der Rezeption der vormodernen Theorien, die mit Hobbes in der Gestaltung der politischen Macht übereinstimmen:

in der Bestimmung der Rechte des Inhabers der Souveränität. Aufgrund dieser Ambivalenz zwischen einem Umbruch hinsichtlich der Prinzipien und einer Übereinstimmung hinsichtlich der Gestaltung der politischen Macht erscheint die Neuerung des Hobbesschen Rechtsdenkens als ein Paradoxon, wie Robert Filmer (1588–1653) mit folgenden Worten zum Ausdruck bringt: »With no small content I read Mr Hobbes' book *De Cive*, and his *Leviathan*, about the rights of sovereignty, which no man, that I know, hath so amply and judiciously handled. I consent with him about the rights of exercising government, but I cannot agree to his means of acquiring it. *It may seem strange I should praise his building and yet mislike his foundation, but so it is.*« (Filmer 1991, 184f.; Hervorh. A.B.)

(b) Die systematische Fundierung einer neuen Konstellation des Denkens erfordert die Herausbildung eines logischen Zusammenhangs, in dem Instanzen und Gedanken vereinigt werden, die scheinbar in einer Entgegensetzung stehen. Die Forderung der Vernunft nach Herausbildung dieses logischen Zusammenhangs liegt in der internen Logik des Begriffs der Freiheit, wie z. B. bei der Begründung der Vereinbarkeit von Freiheit und Zwang in der begrifflichen Rekonstruktion der Gerechtigkeit der staatlichen Strafbefugnis. Deswegen muss eine Durchführung des Rechtsdenkens, das den freien Willen zum Rechtsprinzip erhebt, die paradoxe Vereinbarkeit bestimmter Gedanken hervorheben und begründen, z. B.: »liberty, and necessity are consistent« (EW 3.197); »liberty of the subject [is] consistent with the unlimited power of the sovereign« (EW 3.199). Diese Gedankenverhältnisse verbinden Inhalte, die aus der Perspektive vormodernen Denkens notwendigerweise als Paradoxa erscheinen. Deswegen bezeichnet John Bramhall (1594–1663) die Hobbesschen Grundgedanken als »paradoxical principles« (EW 5.44). Gegen diesen Vorwurf antwortet Hobbes, dass Bramhall unter einem Paradoxon nicht mehr als ein Novum im Reich des Denkens verstehe: »The Bishop speaks often of paradoxes with such scorn or detestation, that a simple reader would take a paradox either for felony or some other heinous crime, or else for some ridiculous turpitude; whereas perhaps a judicious reader knows what the word signifies; and that a paradox, is an opinion not yet generally received. Christian religion was once a paradox; and a great many other opinions which the Bishop now holdeth, were formerly paradoxes.« (EW 5.304)

(3) Eine andere Entwicklungslinie in der Rezeption und Verarbeitung des neuen Anstoßes ist die Verwässerung des neuen Denkansatzes. Die Radikalität des Hobbesschen Rechtsdenkens geht in späteren Verarbeitungen dieses Anstoßes verloren. Die »Verfallsgeschichte« dieser Entwicklungslinie besteht in einer Depotenzenierung des neuen Denkanstoßes aufgrund einer Vermischung mit vormodernen Denkformen. Viele Theorien, die in der Neuzeit

entstanden sind, sind eigentlich hybride Formen (z. B. bei Locke oder Pufendorf). Ein sicheres Kennzeichen für diese Vermischung, wie bereits gesagt, ist der Primat des Pflichtgedankens im Begründungsgang dieser Theorien: »the state of nature has a law of nature to govern it, *which obliges every one*« (*The Two Treatises of Civil Government*, II, § 6, Hervorh. A.B.) Das neuzeitliche Rechtsdenken als eine konsequente Denkweise zu erhalten, erfordert einen Abschied von diesem wirkungsmächtigen Rest vormoderner Denkformen.

(4) Eine andere Entwicklungslinie besteht im Ringen um eine Stabilisierung und adäquate Durchführung des neuzeitlichen Rechtsdenkens. Die wichtigsten Stationen dieser Entwicklungslinie sind Kants Vernunftrecht und Hegels Philosophie des objektiven Geistes. Die Stabilisierung des neuen Denkansatzes erfordert nicht nur den Abschied von dem Rest vormoderner Denkformen, sondern auch eine Korrektur der Insuffizienzen der Hobbesschen Durchführung. Diese Stabilisierung ist nur durch die folgenden Schritte möglich:

(a) *Das Festhalten am Primat des Rechts*: Der freie Wille ist die alleinige Instanz der Rechtserzeugung und kann als solche nicht rechtlos sein. Die Freiheit ist das einzige Faktum, das zugleich aufgrund ihrer rechtserzeugenden Tätigkeit ein Berechtigtes ist. Obwohl die Spontaneität des Willens bei Hobbes eine inhärente Berechtigung (das »Recht auf alles«) hat, wird dieser Gedanke bei ihm nicht hervorgehoben. Kant ist der erste Denker, der diese Berechtigung der Freiheit zum Ausdruck bringt. Deswegen bezeichnet er die Freiheit als das einzige angeborene Recht. Dieses *angeblich* angeborene Recht ist die Quelle aller Rechtsverhältnisse. Die Erzeugung der Sphäre der Pflichten und der relativen Rechte ist eine Entfaltung dieses ursprünglich berechtigten Faktums, das in uns liegt. Die Philosophie des objektiven Geistes beginnt auf der Stufe des abstrakten Rechts mit einem Gebot, das diesen Primat des Rechts prägnant formuliert: »sei eine Person und respektiere die anderen als Personen« (GPR § 36). Die Nötigung zu diesem Respekt liegt in einer bedingungslosen Berechtigung, die als solche nicht mehr von der Erfüllung einer Pflicht abhängig gemacht werden kann, wie es im vormodernen Begründungsgang noch der Fall war.

(b) *Die Umgestaltung des Freiheitsbegriffs*: Der Primat des Rechts liegt, wie gesagt, in der ursprünglichen Berechtigung der Freiheit, die im neuzeitlichen Rechtsdenken als das Rechtprinzip erkannt und anerkannt wird. Die Korrektur der Insuffizienzen der Hobbesschen Durchführung erfordert die Herausbildung eines komplexeren Begriffsinstrumentariums, mittels dessen sich der Begriff der Freiheit adäquat rekonstruieren lässt. Die Umgestaltung des Freiheitsbegriffs macht die Herausbildung eines neuen Vernunftbegriffs notwendig. Die richtig formulierte Frage ist, durch welchen Vernunftbegriff

sich die Tätigkeit des freien Willens rekonstruieren lässt. Oder anders formuliert: Durch welche Instanz ist die Objektivierung des freien Willens zu begreifen? Die Rechtserzeugung lässt sich (mit Kant) als ein »wechselseitiger« Ausgleich berechtigter Interessen durch die »Gesetzgebung« des freien Willens begreifen. Das Kantische Vernunftrecht operiert mit der Auffassung des freien Willens als »praktischer Vernunft«, d. h. als einer gesetzgebenden Instanz. Die Rechtserzeugung lässt sich auch (mit Hegel) als die Setzung einer Totalität begreifen. Die Vernunft des Rechts wäre daher nicht eine subjektive Vernunft, sondern die schon verwirklichte Vernunft einer Welt, die durch geschichtliche und geographische Faktoren bestimmt ist. Hegel rekonstruiert diesen Vernunftbegriff durch die Analyse der Wirklichkeitsform des Geistes. Die Rekonstruktion dieses Hegelschen Freiheitsbegriffs erfordert daher die Einbeziehung des Geistesbegriffs und der Geschichte in die wissenschaftliche Betrachtung der immanenten Vernunftstrukturen des Rechts. Eine berechtigte Frage lautet insofern: Durch welche Auffassung des freien Willens (entweder als »praktische Vernunft« oder als »objektiver Geist«) kann eine adäquate Durchführung des neuzeitlichen Rechtsdenkens gewonnen werden?

(c) *Die Bereicherung der begrifflichen Rekonstruktion der Logik des Rechts:* Hobbes thematisiert immanente Vernunftstrukturen (z. B. die innere Logik des Vertrags, die Interdependenz der Staatsgewalten), die für die Wirklichkeit des Rechts konstitutiv sind. Spätere Durchführungen des neuzeitlichen Rechtsdenkens müssen jedoch die Vielfalt und den Reichtum der Stufen und Gestalten des Rechts rekonstruieren, damit der neue Denkansatz nicht in einen Reduktionismus verfällt und dadurch seine Plausibilität verliert. Die Stabilisierung des von Hobbes formulierten Rechtsdenkens erfordert die Einbeziehung neuer Strukturen, die sich nicht mehr mit dem Vertragsdenken rekonstruieren lassen. Spätere Durchführungen müssen, wie sich zeigen wird, eine Logik, eine Notwendigkeit der objektivierten Freiheit rekonstruieren, die als solche nicht mehr zur freien Disposition steht (Kant) und die sich »hinter dem Rücken des Selbstbewusstseins« vollzieht (Hegel). Der freie Wille, durch welchen die Entstehung und Erhaltung der Rechtsverhältnisse zu erklären sind, lässt sich nicht mehr auf bewusste und frei verfügbare Willensakte reduzieren. Der Vernunftgehalt dieser Logik sind die Institutionen, denn nur diese sind der Rechtserzeugung fähig. Die Funktionsbedingungen der Verwirklichung und Stabilisierung der Freiheit können nur von diesen Institutionen zur Geltung gebracht werden.

Anhand der bisherigen Andeutung der Stationen und Entwicklungslinien zeigt sich deutlich, dass sie einen bewusstseinsgeschichtlichen Zusammenhang konstituieren, der den folgenden Prozess umfasst: die epochale Ent-

hüllung eines immanenten Rechtsprinzips; die radikale Formulierung des neuzeitlichen Rechtsdenkens; die Rezeption des neuen Denkansatzes in vor-modernen Theorien; die Verwässerung dieses neuen Denkansatzes durch seine Vermischung mit vormodernen Denkformen; die Stabilisierung und adäquate Durchführung des neuen Denkansatzes durch Theorien, die über ein feineres Instrumentarium für die systematische Fundierung des neuzeitlichen Rechtsdenkens verfügen.

ERSTER TEIL

Hobbes' Formulierung
des neuzeitlichen Rechtsdenkens

2. Die Zeichentheorie im Hobbeschen Naturrecht

2.1. Einleitung: die Zeichentheorie als begriffliches Mittel für die Durchführung des neuzeitlichen Rechtsdenkens

Die Herausbildung des neuzeitlichen Rechtsdenkens erfordert die begriffliche Rekonstruktion (a) neuer Gedankenverhältnisse und (b) neuer Rechtsentwicklungen.

(a) *Neue Gedankenverhältnisse*: Die neuen Gedankenverhältnisse, die sich mit der Herausbildung einer neuen Freiheitsauffassung erklären lassen, erscheinen im Rahmen vormoderner Denkformen als die Formulierung paradoxer Prinzipien, z. B.: die Vereinbarkeit von Freiheit und Zwang, die Vereinbarkeit von Freiheit und Notwendigkeit. Ein zentrales Paradoxon dieses neuen Rechtsdenkens ist die Begründung einer »absoluten« Autorität durch die individuelle Freiheit. Die Souveränität des Staates ist eine »absolute« Autorität, insofern sie das Leben und Eigentum der Mitglieder des Staates unter bestimmten Bedingungen in Anspruch nehmen darf. Die Begründung dieser Vereinbarkeit ist die interne Forderung einer Begründung der sittlichen Ordnung durch einen »individualistischen« Ansatz (im Gegensatz zu Aristoteles), d. h. durch die Einwilligung aller einzelnen Willen (sei es durch Vertrag oder Autorisierung).

(b) *Neue Rechtsentwicklungen*: Die bewusstseinsgeschichtlichen Entwicklungen lassen sich ohne die Triebkräfte und Entwicklungen der Realgeschichte nicht rekonstruieren. Z. B. erweisen sich die religiösen Instanzen als kraftlos für die Stabilisierung einer sittlichen Ordnung (konfessionelle Bürgerkriege). Auch zeigt sich das enorme Gefahrenpotential der subjektiven Freiheit (der Umschlag der Gewissensfreiheit ins Böse). Die Entstehung der Willenserklärung ist eine weitere relevante Rechtsentwicklung: »Die Willenserklärung ist eine Erfindung der Neuzeit. Sie ist ein Tatbestand, der zum Schutz von Vertragspartnern aus zwei Teilen besteht, einem inneren subjektiven Teil – dem Willen – und einem äußeren objektiven Teil – der Erklärung, also dem, was man sagt oder schreibt und worauf sich der andere erst einmal verlassen können soll.« (Wesel 2006, 226)

Betrachtet man diese Prozesse der Bewusstseins- und Realgeschichte zusammen, zeigt sich deutlich die eminente Rolle dieser neuen Rechtsge-
stalt, der Willenserklärung, in der Formulierung des neuen Rechtsdenkens: Die Erhebung der Tätigkeit des freien Willens zum alleinigen Prinzip aller Rechtsverhältnisse erfordert die begriffliche Rekonstruktion der Heraus-

bildung eines allgemeinverbindlichen Willens durch die Einwilligung (die Abgabe einer Willenserklärung) aller einzelnen Willen (sei es durch die Fiktion des Vertrages oder durch die Handlungsweise aller Rechtsgenossen). Der Grund für diese Einwilligung liegt darin, dass nur dieser allgemeine Wille (die Institutionen der sittlichen Ordnung) der Rechtserzeugung fähig ist. Die Rechtserzeugung durch die gesetzgebende Funktion dieser Institutionen erfordert auch die Abgabe einer Willenserklärung: Das positive Gesetz sei eine Willenserklärung des Inhabers der Souveränität. Die Willenserklärung ist daher eine wesentliche Gestalt in der Rekonstruktion der internen Logik der Institutionen. Die allgemeine Rolle dieser basalen Rechtsgestalt lässt sich prägnant auf folgende Weise formulieren: Die Geltung und Wirksamkeit der Gestalten bzw. Stufen des Rechts erfordern eine Willenserklärung.

Bereits die begriffliche Rekonstruktion dieses basalen Willensprodukts (der Willenserklärung) erfordert die folgenden Aufgaben: (a) die Rekonstruktion des Zusammenwirkens von Denken und Anschauung; (b) die Rekonstruktion eines neuen Vernunftmodells:

Ad (a) *Das Zusammenwirken von Denken und Anschauung*: Die Willenserklärung ist die Vereinigung einer inneren subjektiven Seite (des Wollens) und einer äußerlichen objektiven Seite (der Erklärung). Der rechtserzeugende Charakter dieses Wollens beruht nicht auf der »sinnlichen« Natur des Willens (Bedürfnisse, Triebe, Leidenschaften usw.), sondern auf der Allgemeinheit des Willens, auf dem Denken, denn das Denken ist die Tätigkeit des Allgemeinen. Dieser innere subjektive Teil ist die Allgemeinheit des Willens. Die Objektivität der äußerlichen Seite (der Erklärung) besteht einerseits darin, dass dieses Dasein für andere Rechtsgenossen zugänglich ist, und andererseits darin, dass die Interpretation dieses Daseins sich nicht nach der Meinung des Erklärenden, sondern nach allgemeinen Kriterien richtet. Daher kann sich der Erklärungsempfänger auf diese Erklärung verlassen. Die Erklärung ist nicht ein Gemeintes, sondern sie ist ein anschauliches Dasein. Das neue Rechtsdenken muss ein begriffliches Mittel entwickeln, um diese minimale Einheit von Denken und Anschauung zu rekonstruieren. Dieses Zusammenwirken von Denken und Anschauung im Bereich des Rechts muss durch die Tätigkeit des freien Willens rekonstruiert werden.

Ad (b) *Das Vernunftmodell*: Die Willenserklärung ist für die Geltung und Ausübung der inneren Logik des Rechts erforderlich. Die Rechtsbestimmungen (die ideelle Seite des Rechts) sind ohne die Setzung einer Willenserklärung nicht gültig. Die Geltung und Wirksamkeit der Rechtsbestimmungen erfordern daher dieses basale Produkt der Tätigkeit des freien Willens. Bereits in der Rekonstruktion dieses minimalen Produkts zeigt sich die innere Notwendigkeit eines allgemeinen Vernunftmodells, das man als »artificial reason«

(EW 3.x) bezeichnen kann: Die Geltung und Ausübung der Vernunftbestimmungen erfordert die Produktion eines künstlichen Daseins.

Die Durchführung des neuzeitlichen Rechtsdenkens erfordert die Herausbildung eines begrifflichen Instrumentariums, um beide Aspekte (das Zusammenwirken von Denken und Anschauung und das neue Vernunftmodell) zu rekonstruieren. Die Zeichentheorie ist ein gedankliches Mittel für die Durchführung dieser Aufgabe. Die Rekonstruktion beider Aspekte durch die Gestalt des Zeichens lässt sich auf folgende Weise formulieren: Das Zeichen ist eine von unserer Geistigkeit produzierte Gestalt der Anschauung, die für die Geltung und Ausübung der Vernunftbestimmungen (der Rechtsbestimmungen) angemessen ist. Daher spielt dieses begriffliche Mittel eine tragende Rolle in verschiedenen Durchführungen des neuen Rechtsdenkens, insbesondere im Hobbesschen Naturrecht und in der Hegelschen Geistesphilosophie. Die geistesphilosophische Zeichentheorie Hegels wird im zweiten Teil der vorliegenden Untersuchung analysiert (siehe Kapitel 8).

Die Herausbildung des neuen Rechtsdenkens erklärt sich aus Prozessen sowohl der Wissenschaftsgeschichte (in der Transformation der Auffassung der Natur) als auch der Rechtsgeschichte (insbesondere in der Religionspolitik). Beide Tendenzen spielen in der Hobbesschen Philosophie eine Hauptrolle. Dies lässt sich schon in der Hobbesschen Zeichentheorie bestätigen. Hobbes thematisiert in seiner Zeichentheorie sowohl die symbolische Bezeichnung der Wissenschaft als auch die Rechtserzeugung durch das Willenszeichen (»sign of the will«, EW 3.125). Außerdem thematisiert Hobbes den Zusammenhang zwischen beiden Produkten unseres Denkens (zwischen der Wissenschaft und dem Recht). Die Entwicklung der Wissenschaften erfordert die Herausbildung von Institutionen, die Produktion eines Rechtszustandes: »Whatsoever therefore is consequent to a time of war, where every man is enemy to every man, the same is consequent to the time wherein men live without other security than what their own strength and their own invention shall furnish them withal. In such condition there is no place for industry, because the fruit thereof is uncertain: and consequently no culture of the earth; no navigation, nor use of the commodities that may be imported by sea; no commodious building; no instruments of moving and removing such things as require much force; no knowledge of the face of the earth; no account of time; no arts; no letters; no society; and which is worst of all, continual fear, and danger of violent death; and the life of man, solitary, poor, nasty, brutish, and short.« (EW 3.113) In der Hobbesschen Rekonstruktion beider Produkte unserer geistigen Tätigkeiten (Wissenschaft und Recht) spielt die Analyse des Gebrauchs der »Anlage« der Sprache eine Hauptrolle.

2.2. *Das Zeichen als Gestalt der Anthropologie*

Hobbes definiert den allgemeinen Gebrauch der »Anlage« der Sprache auf folgende Weise: »The general use of speech is to transfer our mental discourse, into verbal; or the train of our thoughts into a train of words; and that for two commodities; whereof one is the registering of the consequences of our thoughts; which being apt to slip out of our memory, and put us to a new labour, may again be recalled, by such words as they were marked by. So that the first use of names is to serve for marks, or notes of remembrance. Another is, when many use the same words, to signify, by their connexion and order, one to another, what they conceive or think of each matter; and also what they desire, fear, or have any other passion for.« (EW 3.19 f.) In der lateinischen Fassung des *Leviathan* wird diese basale Operation als eine »conversio« bezeichnet: »Sermonis usus generalissimus, est conversio discursus mentalis in verbalem, sive seriei cogitationum nostrarum in seriem verborum« (OL 3.22). Vorgreifend ist anzudeuten, dass diese »conversio« in einer Transformation der Seinsweise der geistigen Tätigkeiten und ihrer Produkte besteht: dem Umschlag der Form des Gefundenseins, die für die Empfindung und die Vorstellung charakteristisch ist, in die Form des Geltens, die für das Zeichen konstitutiv ist. Dieser Umschlag vollzieht sich durch die setzende Tätigkeit unserer Geistigkeit: »Per impositionem hanc nominum amplioris et strictioris significationes, computationem consequentiarum in cogitationibus convertimus in computationem consequentiarum in nominibus.« (OL 3.24) Diese Produkte können entweder die Setzung eines einzelnen Subjekts (»mark«, »nota«) oder ein gesellschaftliches Dasein (»sign«, »signum«) sein. In seiner Definition dieser »Anlage« des Menschen stellt Hobbes sowohl (I) eine ursprüngliche Operation unserer Geistigkeit – die Übersetzung der vorgestellten Inhalte in die äußere Objektivität der Zeichen – als auch (II) die Ableitung der Unterscheidung zwischen Merkzeichen (»mark«) und Zeichen (»sign«) dar.

(I) Die Übersetzung der Vorstellung in Zeichen

Die Zeichentheorie erklärt, wie die bezeichnende Tätigkeit eine durch methodische Abstraktion gewonnene Instanz (die Vorstellung) und die Form ihrer Verknüpfung (die Vorstellungskette) transformiert. Die Auffassung der Vorstellung hat einen besonderen Einfluss auf die Metaphysik und auf die Metaphysikkritik einer Theorie. Hobbes thematisiert zunächst die Vorstellung als eine isolierbare Instanz (in Kap. 2 des *Leviathan*) und danach die Verknüpfungsform der Vorstellungen (in Kap. 3 des *Leviathan*).

Seine materialistische Vorstellungstheorie ist eine Kritik an der schulphilosophischen Theorie der »species intentionales«. In der ersten Phase seines Denkens begründet er – neben einer medialen Theorie – eine »species«-Theorie anhand mechanistischer Modelle und fasst die »species« nicht als Akzidenzien, sondern als Substanzen bzw. Körper auf, die sich als solche nur örtlich bewegen: »species are moved locally« (T 200). Danach verabschiedet er die »species«-Theorie zugunsten einer medialen Theorie der Vorstellung, die auch aus einer mechanistischen Bewegungslehre abgeleitet wird.

Nach der Darstellung einer mechanistischen Rekonstruktion der Vorstellung analysiert Hobbes die Vorstellungskette. Die Verbindung der Vorstellungen hat ihm zufolge die Form der Notwendigkeit. Auch in Abgrenzung gegen die schulphilosophische Psychologie leugnet er die »indifferentia« und die »electio« in den mentalen Prozessen: »When a man thinketh on any thing whatsoever, his next thought after, is *not altogether so casuall as it seems to be*. Not every thought to every thought succeeds indifferently.« (EW 3.11) Hobbes versucht diese scheinbare Zufälligkeit der Vorstellungskette auf die Notwendigkeit materialistischer Zusammenhänge mit dem folgenden Argument zu reduzieren: Eine Vorstellungsreihe reproduziert immer eine gegebene Empfindungsreihe. Die Notwendigkeit der Empfindungsreihe liegt nicht in den verbundenen Inhalten, sondern in ihrer zeitlichen Strukturierung, d. h. in der Relation von Antecedens und Consequens: »Seeing the succession of conceptions in the mind are caused (as hath been said before) by the succession they had one to another when they are produced by the senses; and that there is no conception that hath not been produced immediately or after innumerable others, by the innumerable acts of sense; it must needs follow, that one conception followeth not another, according to our election, and the need we have of them, but as it chanceth us to hear or see such things as shall bring them to our mind.« (T 17 f.)

In dieser Strukturierung der subjektiven Inhalte kann noch nicht von einer symbolischen Bezeichnung der Wissenschaft die Rede sein, sondern nur von einer Relation von Antecedens und Consequens. Daher spricht Hobbes auf dieser Ebene nur von »natürlichen Zeichen«. Alle Inhalte sind noch idiosynkratisch und haben die Form des Gefundenseins. Die Produktion der Allgemeinheit und der Form des Geltens, die die Seinsweise geistiger Produkte ausmachen, vollzieht sich nicht durch diese »natürlichen Zeichen«. Aus diesem Grund behauptet er, dass die Klugheit (»prudence«), die aus diesen natürlichen Zeichen entsteht, nicht für den Menschen spezifisch ist: »A sign is the evident antecedent of the consequent; and contrarily, the consequent of the antecedent, when the like consequences have been observed before: and the oftener they have been observed, the less uncertain is the sign. And

therefore he that has most experience in any kind of business, has most signs, whereby to guess at the future time; and consequently is the most prudent: and so much more prudent than he that is new in that kind of business, as not be equalled by any advantage of natural and extemporary wit: though perhaps many young men think the contrary. Nevertheless, it is not prudence that distinguisheth man from beast. There be beasts that at a year old observe more, and pursue that which is for their good, more prudently, than a child can do at ten.« (EW 3.15f.)

Die Rekonstruktion der Übersetzung der vorgestellten Inhalte, die die Form des Gefundenseins haben, in die Form des Geltens erfordert nach der Hobbesschen Methode der »resolutio«-»compositio« die Hinzufügung einer neuen Instanz: der »Anlage« der Sprache. Die Erhebung zu einer nicht-natürlichen Sphäre (der Umschlag in die Form des Geltens) vollzieht sich durch die basale Tätigkeit der Sprache. Aus dieser »addition« leitet Hobbes den Dualismus seines Systems ab, den er in der Einteilung der Wissensformen im 9. Kap. des *Leviathan* zum Ausdruck bringt: »The register of knowledge of fact is called history. Whereof there be two sorts: one called natural history; which is the history of such facts, or effects of Nature, as have no dependence on man's will; such as are the histories of metals, plants, animals, regions, and the like. The other is civil history, which is the history of the voluntary actions of men in Commonwealths.«(EW 3.71)

Vorgreifend muss man bereits sagen, dass die Begründung dieses Dualismus durch die Zeichentheorie und die Willenstheorie in Schwierigkeiten mit dem Hobbesschen Materialismus gerät. Die Hobbessche Metaphysikkritik am Spiritualismus erfordert die Ausweitung der mechanistischen Prinzipien auf alle Inhalte der Wissenschaft. Daher rekonstruiert Hobbes den Begriff des Willens durch mechanistische Prinzipien in Kap. 25 des *De Corpore* und fasst den Inhalt der neuen Wissenschaft (die »civil philosophy«) als »body politic« auf. Der Gebrauch des Terminus »body« hinsichtlich des Rechts hat bei Hobbes eine besondere Bedeutung, die über einen metaphorischen Gebrauch hinausgeht. Ein solcher materialistischer Monismus ist jedoch unvereinbar mit dem neuen Rechtsdenken, denn die Erhebung des freien Willens zum alleinigen Prinzip des Rechts ist erst dadurch möglich, dass die Natur auf »mater in motion« reduziert wird und daher ihren normativen Charakter als Schöpfung Gottes verliert. Die Durchführung des neuen Rechtsdenkens erfordert notwendigerweise die Formulierung dieses Dualismus zwischen der Natur und der nicht-natürlichen Sphäre des Rechts. Diese Spannung zwischen einem materialistischen Monismus und dem Dualismus des neuen Rechtsdenkens ist der Keim vieler Inkonsequenzen in Hobbes' Durchführung des neuen Rechtsdenkens, wie später zu zeigen sein wird.

(II) Die Unterscheidung zwischen Merkzeichen («mark») und Zeichen («sign»)

Die basale Operation der Sprache produziert die Erhebung zu einer nicht-natürlichen Seinsweise und ermöglicht die Ausübung ursprünglicher Funktionen unseres Denkapparats. Für die Analyse der Logik dieser Funktionen bezieht Hobbes die Unterscheidung zwischen «mark» (a) und «sign» (b) ein. Der Grund für die Einbeziehung dieser Unterscheidung liegt jedoch nicht nur in der funktionalen Analyse der Sprache. Diese Unterscheidung ist auch eine interne Forderung des »individualistischen« Ansatzes des Hobbeschen Naturrechts. Hobbes versucht das gesellschaftliche Sein durch seine Zeichentheorie zu rekonstruieren. Das gesellschaftliche Sein kann bei Hobbes im Gegensatz zur aristotelischen Philosophie nicht als eine Voraussetzung aufgefasst werden, sondern es muss durch methodische Abstraktion rekonstruierbar sein. Der Ausgangspunkt für die Rekonstruktion des gesellschaftlichen Zusammenhangs ist eine »multitude of men« (EW 3.90), eine Mannigfaltigkeit einzelner Subjekte. Die begriffliche Genese des gesellschaftlichen Seins durch das Zeichen ist nicht möglich, denn das Zeichen ist bereits ein gesellschaftliches Dasein. Aus diesem Grund bezieht Hobbes in der Thematisierung dieser »Anlage« des Menschen die Unterscheidung zwischen der Setzung eines einzelnen Subjekts – dem Merkzeichen («mark», »nota») – und dem gesellschaftlichen Produkt des Zeichens («sign», »signum») ein. Er formuliert diese Unterscheidung deutlich in *De Corpore*: »Notae ergo et signi differentia est, quod illa nostri, hoc aliorum gratia institutum sit.« (OL 1.13) Die Einbeziehung dieses Produkts, das die Setzung eines einzelnen Subjekts ist, ermöglicht eine begriffliche Genese des gesellschaftlichen Seins. Die methodische Relevanz dieser Instanz wird in *Elements of law* besonders deutlich, denn in diesem Buch thematisiert Hobbes beide Instanzen («mark» und »sign») in verschiedenen Kapiteln: die »marks« in Kap. 5 und die »signs« in Kap. 13.

(1) Das Merkzeichen («mark»)

Hobbes definiert das Merkzeichen auf folgende Weise: »A mark therefore is a sensible object which a man erecteth voluntarily to himself, to the end to remember thereby somewhat past, when the same is objected to his sense again. As men that have passed by a rock at sea, set up some mark, whereby to remember their former danger, and avoid it.« (T 18) Das Merkzeichen ist ein anschauliches Dasein, das von einem einzelnen Subjekt nur deshalb produziert wird, weil es für die Ausübung einer Funktion unseres Denkapparats

(»registering of the consequences of our thoughts«, EW 3.19) angemessen ist. Die Tätigkeit der »notatio« bzw. des »marking« besteht nicht nur in der Produktion von Hilfsmitteln für die Erweiterung des Gedächtnisses, sondern auch in der Produktion der Form der Allgemeinheit, in der Befreiung vom idiosynkratischen Charakter von Empfindung und Vorstellung: »By this imposition of names, some of larger, some of stricter signification, we turn the reckoning of the consequences of things imagined in the mind, into a reckoning of the consequences of appellations [...] *And thus the consequence found in one particular, comes to be registered and remembered as a universal rule; and discharges our mental reckoning, of time and place, and delivers us from all labour of the mind, saving the first, and makes that which was found true here, and now, to be true in all times and places.*« (EW 3.21 f.; Hervorh. A.B.)

Durch diese Tätigkeit rekonstruiert Hobbes die symbolische Bezeichnung der Wissenschaft: »But the use of words in registering our thoughts is in nothing so evident as in numbering. [...] So that without words there is no possibility of reckoning of numbers; much less of magnitudes, of swiftness, of force, and other things, the reckonings whereof are necessary to the being or well-being of mankind.« (EW 3.22 f.) Die eminente Funktion der symbolischen Bezeichnung in der Entwicklung der Wissenschaft wird bereits bei Descartes in den *Regulae ad directionem ingenii* (vgl. insbesondere *Regulae* 17 f.) thematisiert. Ohne die symbolische Bezeichnung ist die Herausbildung komplexer Denkszusammenhänge unmöglich. Aus diesem Grundgedanken leitet Hobbes ein neues Vernunftmodell ab: Unsere Geistigkeit produziert demnach eine äußere Gegenständlichkeit, die für die Geltung und Ausübung ihrer basalen Tätigkeiten angemessen ist. Ohne diese Konstruktionen sind die Funktionen der Vernunft unwirksam. Dieses Vernunftmodell ist der Keim des Hobbesschen Naturrechts: Die Vernunft des Staates ist als »artificial reason« (EW 3.x) zu begreifen.

Hobbes betont die Ambivalenz der symbolisierenden Tätigkeit. Anhand dieser Tätigkeit rekonstruiert er auch die begriffliche Genese von Instanzen, die über die Wirklichkeitszusammenhänge der mechanistischen Modelle und daher über die Totalität der Wissenschaft hinausgehen: »All other names are but insignificant sounds; and those of two sorts. One, when they are new, and yet their meaning not explained by definition; whereof there have been abundance coined by schoolmen and puzzled philosophers. Another, when men make a name of two names, whose significations are contradictory and inconsistent; as this name, an incorporeal body, or, which is all one, an incorporeal substance, and a great number.« (EW 3.27). Die Überschreitung der Grenzen der Totalität der Wissenschaft hat die Entstehung von Vorstellungen und Theorien spiritualistischer Art zur Folge. Da der Grundfehler des Spi-

ritualismus die Überschreitung dieser Totalität ist, sind seine Instanzen laut Hobbes entweder bedeutungslos (z. B. der Seinsbegriff) oder widersprüchlich (z. B. die Rede von unkörperlichen Substanzen). Um die These der Bedeutungslosigkeit bestimmter Theorien zu begründen, analysiert er »the train of words« (EW 3.19) in verschiedenen Sprachen. Er leitet den Seinsbegriff aus der Kopula durch das Verb »sein« ab. Die Funktion der Kopula ist jedoch ohne das Verb »sein« möglich, wie er mit der Analyse der Präsensform der hebräischen Sprache zeigt. Daher sei der Seinsbegriff eine Erfindung, die aus dem Missbrauch der Sprache entstehe: »Was seine Opposition gegen Aristoteles betrifft, so ist namentlich eine Stelle aus dem 46. Kapitel [des *Leviathan*] bemerkenswert, wo er die Verwechslung von Wort und Sache als Grund des Übels hervorhebt. Hobbes trifft hier gewiß den Nagel auf den Kopf, wenn er als den Urquell zahlloser Absurditäten die Hypostasierung der Kopula »est« ansieht.« (Lange 1974, 253)

Auch bei Leibniz findet man diese Analyse der Verknüpfungsformen sowohl in der symbolischen Bezeichnung der Wissenschaft (»vincula Algebrae«) als auch in den verschiedenen Sprachen (»vincula Hebraei«) (SS VI/4.A, 10). Er begründet ebenso eine Kritik am Spiritualismus durch die Notwendigkeit der symbolischen Bezeichnung für die Ausführung der Funktionen unseres Denkapparats, denn das Erkennen ist ein Zusammenwirken von Denken und Anschauung: »les Ames et les Esprits créés ne sont jamais sans organes et jamais sans sensations, comme ils ne sauroient raisonner sans caracteres« (*Nouveaux Essais*, II, 21, § 73).

Hobbes betont in seiner Metaphysikkritik an der Bedeutungslosigkeit der spiritualistischen Instanzen das folgende Paradox: Diese Instanzen sind bedeutungslos, aber nicht kraftlos. Ihre enorme Wirksamkeit ist ein Hindernis für eine vernünftige Gestaltung der Wirklichkeit des Rechts und für ihre Stabilisierung. Die Schulphilosophie ist aufgrund ihrer Bedeutungslosigkeit »vain philosophy« (EW 3.664) und zugleich eine Gefahr für die sittliche Ordnung. Daher thematisiert er im vierten Buch des *Leviathan* die »vain philosophy« sowohl als eine falsche Metaphysik (»spiritual darkness«, EW 3.693) als auch als eine bedrohliche Gestalt (»Kingdom of Darkness«, EW 3.603).

(2) Das Zeichen (»sign«)

Die Bezeichnung (»significatio«) stiftet eine neue Stufe von Verhältnissen, denn diese Setzung ist ein gesellschaftliches Sein. Die »significatio« ermöglicht nicht nur die Erwerbung von Kenntnissen durch die symbolische Bezeichnung (»notatio«), sondern auch ihre Bekanntmachung (»demonstra-

tio«): »Ratio enim, hoc sensu, nihil aliud est praeter computationem sive additionem et subtractionem nominum generalium, quae ad notationem sive significationem nostrarum recipiuntur. Notationem, inquam, quando computamus soli; significationem, quando aliis computationem nostram demonstramus.« (OL 3.32 f.) Ziel der Bezeichnung ist die Mitteilung von Kenntnissen und Leidenschaften. Die Bezeichnung erfordert aufgrund dieser Mitteilungsfunktion eine Äußerung, die eine objektive Geltung hat, so dass der Interlocutor sich auf diese Äußerung verlassen kann: »Nomen est vox humana arbitrato hominis adhibita, ut sit nota qua cogitationi praeteritae cogitatio similis in animo excitari possit, quaeque in oratione disposita, et ad alios prolata signum iis sit qualis cogitatio in ipso proferente praecessit vel non praecessit.« (OL 1.14) In der Seinsweise des Zeichens (eine Institution »aliorum gratia«) zeigt sich, dass die Form des Geltens immer von der Zustimmung anderer abhängig ist. Die objektive Geltung des Zeichens ist daher eine Zusammenwirkung von Denken und Anschauung. Die Geltung der Funktionen des Zeichens erfordert immer den physikalischen Zusammenhang, der durch die Stimme, die Aussprache und die Aufnahme der Zeichen konstituiert ist. Dieser für die Sprache konstitutive Zusammenhang hat in der Hobbesschen Rechtsphilosophie eine besondere Relevanz, wie unten zu zeigen sein wird.

In der Rekonstruktion des Zeichens betont Hobbes insbesondere die Momente, die nur durch die Wirkung von körperlichen Bewegungen entstehen können. Diese Akzentsetzung ermöglicht eine Rechtfertigung des Materialismus (und daher eine Kritik am Spiritualismus und seinen Folgen) durch die physikalische Seite des Sprechens. Diese Begründung des Materialismus durch die Struktur der Sprache findet man in anderen Versionen des frühneuzeitlichen Materialismus, z. B. in der Rezeption des stoischen Materialismus bei Lipsius: »Ubi & axioma illud Stoicum observes, Quidquid facit, est corpus. Quà eâdem illâ ratione Vox corpus adstruitur, in Laërtio: [...] *Corpus est Vox, secundū Stoicos. Omne enim quod facit, Corpus est: facit autem Vox, quae à loquentibus ad audientes accidit. Quod tamen pleniùs diceretur, Quidquid facit aut fit, est corpus: id est, agit aut patitur. Ipse noster ita effert alibi: & Plutarchus inter Stoica: [...] Sola quae sunt Corpora appellant: quoniam id quod est, facit aliquid, aut patitur.*« (OO IV/2, 904 f.)

2.3 Das Willenszeichen als Gestalt des Rechts

Die Rekonstruktion der Geltung der Willenserklärung erfordert die Einbeziehung eines besonderen Gebrauchs dieser »Anlage« des Menschen (»special use of speech«): »to make known to others our wills and purposes that